

Gesellschafterlistenverordnung in Kraft getreten

Mit Wirkung zum 1.7.2018 ist die sog. Gesellschafterlistenverordnung (BGBl 2018 I S. 870) in Kraft getreten. Sie schreibt formelle Vorgaben für Gesellschafterlisten vor. Diese sind zu beachten, wenn aufgrund von Veränderungen eine neue Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen ist. Unter anderem regelt sie Folgendes:

**Gesellschafterlisten
verordnung in Kraft
getreten**

- Die Nummerierungen haben in arabischen Ziffern zu erfolgen (§ 1 Abs. 1 GesLV). Gliederungen sind ebenfalls, jedoch nur in arabischen Ziffern, zulässig. Damit wäre z. B. zulässig die Reihe 1., 2., 3., ... oder auch 1., 1.1, 1.2, ... Nicht zulässig wäre hingegen beispielhaft I, II, III oder 1., 1.a, 1.b.
- Es gilt die sog. Nummerierungskontinuität, d. h. eine einmal vergebene Nummer darf nicht für einen anderen Geschäftsanteil verwendet werden (§ 1 Abs. 2 GesLV).
- Änderungen müssen gekennzeichnet werden (§ 2 GesLV).
- Historische Angaben sind zu löschen und nicht nur lediglich zu markieren (§ 3 GesLV). Damit wäre z. B. der Zusatz „aufgehoben“ unzulässig.
- Bei prozentualen Angaben ist eine Rundung (kaufmännisch) auf eine Nachkommastelle zulässig (also 33,3 % bei ein Drittel bzw. 66,7 % bei zwei Drittel). Es muss jedoch nicht gerundet werden (§ 4 GesLV).

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de